

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Gleiritsch vom 21.12.2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende

Satzung

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Gleiritsch für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 29.01.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.06.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

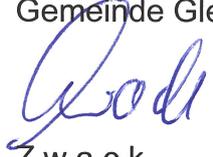
„§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 €** im Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberviechtach, den 21.12.2001
Gemeinde Gleiritsch


Z w a c k
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter vom 22.06.1995

Die Gemeinde Gleiritsch erläßt folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gleiritsch für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 26.01.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.1993 30,- DM und

ab 01.01.1997 35,- DM

im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 22.06.1995

Gemeinde Gleiritsch



Stepper
S t e p p e r
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter vom 29.01.1991

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 29.01.1991)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwassergesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes er-
läßt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

§ 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.01.1982 in der Fassung
der Satzung vom 20.12.1989 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

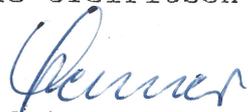
im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Oberviechtach, den 19.03.1991
Gemeinde Gleiritsch



Stepper
1. Bürgermeister

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2
der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen
Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung zur

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter**

=====

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 29.11.1989)

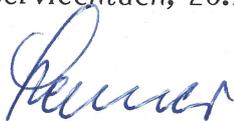
§ 1

§ 6 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.01.1982 wird ge-
strichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Oberviechtach, 20.12.1989



Stepper
Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Gleiritsch, beschlossen in der Sitzung vom 21. Januar 1982

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung
der Abwasserabgabe für Kleinanlässe der Gemeinde Gleiritsch
beschlossen in der Sitzung vom 21. Januar 1982

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für
Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläran-
lage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die voraus-
gehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das
laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der
Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Oberviechtach, den 29.01.1982



Stepper
Stepper
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
=====

Die Satzung wurde am 29.01.1982 in der Geschäftsstelle der Ver-
waltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Ortstafeln der Gemeinde hin-
gewiesen. Die Anschläge wurden am 29.01.1982 angeheftet und am
15.02.1982 wieder entfernt.

Ferner erschien ein entsprechender Hinweis in der Zeitung "Grenz-
warte - Der neue Tag" in der Ausgabe vom Dienstag, den 02.02.1982.

Oberviechtach, den 17.02.1982



Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Gleiritsch

Stepper
Stepper
Bürgermeister